

Hinweise zur Planung

Von nachfolgenden T.O.B. werden im Rahmen des Anhörverfahrens zum Bebauungsplan Anregungen vorgebracht, die bei allen Maßnahmen innerhalb des Planungsgebietes zu berücksichtigen sind:

Mit Schreiben vom 22. April 1993 hat das IfU mitgeteilt, daß die Ortskanalisation von Körprich derzeit nicht an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, und nach Kenntnisstand in den nächsten 5 Jahren mit einem Anschluß nicht zu rechnen ist.

Dennoch sollte nach Auffassung des IfU die Gemeinde Nalbach dafür Sorge tragen, daß die Abwasserentsorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt.

Das bedeutet, daß die im Sportplatzbereich anfallenden Abwässer in einer Kleinklaranlage nach DIN 4261 mechanisch/biologisch zu reinigen sind, solang die Ortskanalisation in diesem Bereich nicht an eine Abwasseranlage angeschlossen ist.

Das Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz hat gemäß Schreiben vom 6.5.93 mitgeteilt, daß das Planungsgebiet voraussichtlich nach dem Jahre 2005 in den Bereich bergbaulicher Einwirkungen zu liegen kommt.

Somit sollte eine gegen Bodenbewegung wenig empfindliche Bauweise zur Ausführung kommen.

Das Staatliche Konservatorium hat darauf hingewiesen, daß bei Bodenfunden Anzeigepflicht gemäß § 16 (1u.2) Saarl. Denkmalschutzgesetz besteht.

Die VSE hat mit Schreiben vom 16.1.93 gefordert, daß innerhalb des Leitungsrechtes der Freileitungen nur niedrig wachsende Bäume oder Sträucher angepflanzt werden dürfen.

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES "SPORTPLATZBEREICH KÖRPICH"

GEMEINDE NALBACH

GEMEINDEBEZIRK KÖRPICH

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 2191), gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates Nalbach am _____ beschlossen.
Die erlaubte Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____.
Die Bekanntmachung der Bürger an der Bebauungsplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____.
Die Bekanntmachung der Bürger an der Bebauungsplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____.
Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte auf Antrag der Gemeinde Nalbach durch das Umweltamt Kreisplanungsstelle Saarland.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1 Art und Art der dauerhaften Nutzung
1.1 Bauanlagen
§ 10 Abs. 1 BauGB vom 22. Juni 1990 (BGBl. I, S. 120), zweiter Absatz, 1. Artikel 20 lautet: "I. W. 2 der Baugenehmigungsverordnung vom 22. August 1990 zu Artikeln 1 bis 10 im Text vom 22. September 1990 (BGBl. I, S. 105, 106).

1.2 Nutzungsweise zulässige Anlagen

1.4 Zentrale Vergesellschaft

1.5 Grünflächen

1.6 Grundstückszahl

1.7 Raumbezeichnung

1.8 Grundstücke der basischen Anlage

2.1 Bauten

2.2 überbaubare Grundstücksflächen

2.3 nicht überbaubare Grundstücksflächen

2.4 Nutzung der neuenden Anlagen

3.1 Nutzungsfähigkeit der Baugrundstücke

3.2 Nutzungsfähigkeit der Baugrundstücke

3.3 Nutzungsfähigkeit der Baugrundstücke

3.4 Nutzungsfähigkeit von Wohngrundstücken aus Gründen des sozialen und sicheren Lebens mit Grün und Boden

4.1 Flächen für Naherholungen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung nach Grundstücken empfehlenswert sind

4.2 Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

4.3 Flächen für Stellplätze und Garagen mit einer Einheitlichkeit

5.1 Flächen für den Gemeindesport sowie für Sport- und Spielanlagen

6.1 Aussonderungen städtebaulicher Gründe die die Nutzung zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

7.1 Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen

8.1 Einzelne Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind

8.2 Der Sonder-Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erlaublich sind

10.1 Die Flächen, die von der Bebauung freihalten sind, und ihre Nutzung

11.1 Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen ihrer Zweckbestimmung wie Fußgängerzone, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß andere Flächen an die Verkehrsflächen

12.1 Die Abwassergräben

13.1 Die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen

14.1 Die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung sowie für Abtrennungen

15.1 Die öffentlichen und privaten Grünflächen mit Anlagen, Gauklerbahnen, Sport- und Freizeit- und Erholungsstätten, Friedhöfe

16.1 Die Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutz und gegen und für die Regulierung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften geregelt werden können

17.1 Die Flächen für Aufstalsungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erdien und anderen Bodennährstoffen

18.1 Die Flächen für die Landwirtschaft

19.1 Die Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleinstadt- wie Ausstellungs- und Zentralanlagen, Zwinge, Koppen und engl. Parks

20.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sofern solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften geöffnet werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft

21.1 Die Geb., Fahr- und Leitungsräume zu schützen die Allgemeinheit, eines Erziehungs- oder unter einem bestimmten Personenkreis zugängliche Flächen

22.1 Maßnahmen für Gemeinschaftsanlagen für die öffentliche Baulichkeit wie Kindergarten, Freizeitangebote, Stellplätze und Bänke

23.1 Gelände in dem zu Reihenhäusern vielleicht gebaut werden kann vor erzielbaren Gewinnungsvorlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor sozialen Einstufungen oder zur Vermeidung oder Minimierung solcher Einstufungen zu treffenden baulichen und sonst technischen Vorschriften

24.1 Gelände von der Bebauung freizuhalten und ihres Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrsflächen vor Schutz vor schädlichen Umweltveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor sozialen Einstufungen oder zur Vermeidung oder Minimierung solcher Einstufungen zu treffenden baulichen und sonst technischen Vorschriften

25.1 Für einzelne Flächen oder für ein bestimmtes Ausmaß oder Teil davon sowie für Teile davon Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftlichen Nutzungen oder Wirtschaftsflächen

26.1 Anlagen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Belebungen

27.1 Anlagen für Belebungen und für die Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

28.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

29.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

30.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

31.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

32.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

33.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

34.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

35.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

36.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

37.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

38.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

39.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

40.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

41.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

42.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

43.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

44.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

45.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

46.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

47.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

48.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

49.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

50.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

51.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

52.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

53.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

54.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

55.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

56.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

57.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

58.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

59.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

60.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

61.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

62.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

63.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

64.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

65.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

66.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

67.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

68.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

69.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

70.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

71.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

72.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

73.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

74.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

75.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Belebungen vorgesehen sind

76.1 Anlagen für Bäume und Sträucher und sonstige Belebungen über einen gewissen Zeitraum, soweit sie zur Herstellung oder der Pflege von Bäumen, Sträuchern und sonst